

BO-Nr. 2642 – 18.05.22

Katholische Schulstiftung Spaichingen

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der „Katholischen Schulstiftung Spaichingen“ mit Sitz in Spaichingen beantragte mit Schreiben vom 4. März 2022 die Bischöfliche Zustimmung zu den vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats erfolgte in der Sitzung am 3. März 2022.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 3. März 2022 beschlossenen Satzungsänderungen der „Katholischen Schulstiftung Spaichingen“ gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 10 der Stiftungssatzung vom 14. Januar 2019 i.V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 8. April 2022 angenommen und der Satzungsänderung zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 16. Mai 2022 – RA-0562.4-04 die durch den Stiftungsrat der Katholischen Schulstiftung Spaichingen in seiner Sitzung am 3. März 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Katholische Schulstiftung Spaichingen

Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts

Fassung vom 14. Januar 2019

Geändert am 3. März 2022

Präambel

Das Katholische Schulwerk Spaichingen e.V. wurde am 16. Mai 1967 im Hinblick auf die damalige Verfassungsänderung des Landes Baden-Württemberg zur Ausführung von Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung (i.d.F. v. 08.02.1967) gegründet.

Am 18.05.1967 wurde die Umwandlung gemäß § 15 Abs. 2 Landesverfassung Baden-Württemberg der bisherigen öffentlichen katholischen Bekenntnisschule in Spaichingen beantragt, die nach Genehmigung am 12.09.1967 (Az. U II F 2.2/8) ihren Betrieb als sogenannte Umwandlungsschule aufnahm. Der Anerkennungsbescheid des Kultusministeriums folgte am 19.03.1969 (Az. U A II 6050) rückwirkend auf 01.01.1969.

Die Schule erhielt den Namen Rupert-Mayer-Schule. Der Name erinnert an den 1987 selig gesprochenen schwäbischen Jesuiten-Pater Rupert Mayer, der seine Vikarzeit (1899 bis 1900)

in Spaichingen verbrachte und dieser Stadt zeitlebens verbunden blieb.

Um ein beständiges Fundament für die Zukunft der Bildungseinrichtung Rupert-Mayer-Schule und Kindergarten St. Michael zu schaffen, fasste die Mitgliederversammlung am 12. November 2018 den Beschluss, die Trägerschaft und den Betrieb der Rupert-Mayer-Schule und des Kindergartens St. Michael der zu gründenden Stiftung „Katholische Schulstiftung Spaichingen“ zu übertragen. Der Kindergarten St. Michael wurde in Rupert-Mayer-Kindergarten umbenannt.

Aufgabe der Stiftung ist es, die vom katholischen Glauben und den Grundaussagen der katholischen Kirche getragene und geprägte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Rupert-Mayer-Schule und des Kindergartens fortzuführen. Die Stiftung übernimmt nunmehr die Trägerschaft von Schule und Kindergarten, welche auf der Basis des Marchtaler Plans geführt werden.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Katholische Schulstiftung Spaichingen“
- (3) Sitz der Stiftung ist Spaichingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr; es beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft und den Betrieb der Rupert-Mayer-Schule und des Rupert-Mayer-Kindergartens in Spaichingen sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zwecks dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (4) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation und erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in Freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk der Diözese

- (1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt wahrgenommen.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb, den Kindergarten und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamt im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der jeweiligen Leitung der Einrichtungen vor Ort.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 7 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen.
- (2) Der Schulleiter/die Schulleiterin der Rupert-Mayer-Schule gehört kraft Amtes und für die Dauer der Funktion dem Vorstand an.
- (3) Die bis zu zwei weiteren Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt gewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9 Vertretung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - d) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplans,

- g) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - h) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

§ 11

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis acht ordentlichen Mitgliedern und bis zu drei beratenden Mitgliedern. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen:
1. bis zu drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. bis zu drei vom Vorstand des Förderverein Katholische Schulstiftung Spaichingen e. V. bestellte Mitglieder,
 3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des örtlichen Elternbeirats des Rupert-Mayer-Kindergartens
 4. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des Gesamtelternbeirats der Rupert-Mayer-Schule.
- Die unter Ziff. 2 bis 4 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Rupert-Mayer-Kindergartens, der Leiter/die Leiterin des Tagesheims und der Konrektor/die Konrektorin der Rupert-Mayer-Schule gehören dem Stiftungsrat als beratende Mitglieder an. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtsdauer der ordentlichen und beratenden Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.
- (5) Die ordentlichen Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein ordentliches Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 8) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den

Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2).

- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreters,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen,
 3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 4. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 3 und deren Abwahl aus wichtigem Grund,
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan,
 6. Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 7. Beschlussfassung über die Erhebung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
 8. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzeigepflichtig sind,
 9. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 11. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 12. Feststellung des Jahresabschlusses,
 13. Entlastung des Vorstands,
 14. Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
 15. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 16. Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen.

§ 13

Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes zur Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Vertreter des Bischöflichen Stiftungsschulamtes sind auf deren Antrag zu den Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen, ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (9) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichneten E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 6, Satz 2 ff. entsprechende Anwendung.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die vom Stiftungsrat gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 8 beschlossenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gegenüber gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15

Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die

Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.

- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 16

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 2642

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.